

Allergnädigst privilegiert Leipziger Tageblatt.

Nr 151. Dienstag, den 31. Mai 1831.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des wegen Errichtung eines Localstatuts für die Stadt Leipzig ergangenen allerhöchsten Rescripts vom 23. März jessigen Jahres und mit Berücksichtigung eines von den gegenwärtigen Herren Commun-Repräsentanten neuerlich ausgesprochenen Wunsches, hat der Rath dieser Stadt beschlossen, zu der Wahl von Stadtverordneten nach Anleitung der im Entwurfe der allgemeinen Städteordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen, welche, höchster Anordnung zufolge, dabei als in so weit für die Stadt Leipzig schon jetzt geltige Vorschriften angewendet werden sollen, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

Es hat zweckmäßig geschienen, diese Wahlhandlung vorläufig anzukündigen, und dabei in Zeiten auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, von welchen nach den erwähnten Bestimmungen sowohl das Wahlstimmrecht, als die Wahlbarkeit abhängig gemacht ist.

Für stimmberechtigt und wahlfähig sollen nämlich, nach §. 84 flgd. und §. 133 des Entwurfs zur allgemeinen Städteordnung, nur solche Bürger angesehen werden, welche sich im Genusse der bürgerlichen Ehren- und Gemeinderechte befinden; davon aber ausgeschlossen sind:

- 1) diejenigen, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirks aufhalten, sondern bloß das Bürgerrecht wegen Ansässigkeit oder wegen eines Gewerbs-Etablissements haben erlangen oder beibehalten müssen;
- 2) Frauenspersonen, wenn sie auch das Bürgerrecht erlangt haben;
- 3) Bürger, welche mit Abentrichtung der landesherrlichen Gefälle und der städtischen Gemeindeabgaben, worunter sonach alle Arten von Grund-, Gewerbs- und Personensteuern, so wie die in die Stadtkassen ließenden Gebührens begriffen sind, länger als ein Jahr sich wesentlich im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind;
- 4) Bürger, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange solches geschieht;
- 5) diejenigen, welche nach Erlangung des Bürgerrechts als Verschwender oder als Wahnsinnige oder sonst unter Zustands-Vormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;
- 6) von der Praxis removirte oder suspendirte Advocaten;
- 7) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Besiedigung erhalten zu haben erklären, und
- 8) diejenigen, welche in eine, nach dem höchsten Generale vom 30. April 1783 zu behan-